

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

N e b e n a b r e d e

Die

dem Landkreis Börde angehörigen
Städte und Gemeinden,

im Einzelnen

die Einheitsgemeinden

- Barleben
- Niedere Börde
- Stadt Oebisfelde-Weferlingen,
- Stadt Oschersleben (Bode)
- Stadt Wanzleben-Börde

jeweils vertreten durch die Bürgermeister

und

die Verbandsgemeinden

- Elbe-Heide,
- Flechtingen
- Westliche Börde

jeweils vertreten durch die Verbandsgemeindebürgermeister

- im Folgenden „Gemeinden“ genannt -

und

der Landkreis Börde,

vertreten durch den Landrat,

Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben

- im Folgenden „Landkreis“ genannt -

- im Folgenden gemeinsam „Vereinbarungsparteien“ genannt -

vereinbaren eine Anpassung der bestehenden und im Jahr 2017 beschlossenen Zweckvereinbarung. Gegenstand ist die Änderung der Entgeltregelung.

Aktuelle Fassung

§ 5 Entgelt

- 5.1 Die Grundsatzberatung nach Nr. 3.2 erfolgt durch den Landkreis für die Städte und Gemeinden ohne Ausgleich für den finanziellen und personellen Aufwand.
- 5.2 Die Geschäftsbesorgung nach Nr. 3.3 erfolgt für den Zeitraum der Anlaufphase bis zum 30.01.2018 ohne finanziellen Ausgleich durch die Städte und Gemeinden. Für neu hinzutretende Städte und Gemeinden erfolgt die Geschäftsbesorgung in gleicher Weise für zwei Jahre ab Beitritt ohne finanziellen Ausgleich.
 - 5.2.1 Nach zwei Jahren bzw. erfolgter Umsetzung des Breitbandprojektes einer jeweiligen Stadt oder Gemeinde, in Gänze oder in Teilen, erfolgt ein jährlicher Ausgleich für Personal- und Sachkosten durch ein monetäres Äquivalent in Höhe von 0,2% der jährlichen Pachteinnahmen, nach endgültiger Fertigstellung in Höhe von 10.000,00 € jährlich. Die Abrechnung und der Ausgleich erfolgen am Jahresende, nach Vorlage eines Nachweises durch den Landkreis.
 - 5.2.2 Über Aufwand und Entgelt erfolgt eine Evaluierung nach einem Zeitraum von zwei Jahren ab Beginn des ersten Ausgleichs.

Änderung

§ 5 Kostentragung

- 5.1 Die Vereinbarungsparteien haben die für die Aufgabenwahrnehmung durch das Kernteam entstehenden Kosten zu tragen. Für das Personal des Kernteams tatsächlich anfallende Betriebs-, Gemein- und Sachkosten sind aufgeschlüsselt (nicht pauschaliert) durch den Landkreis nachzuweisen.

Übernehmen Ämter des Landkreises auf besonderen Wunsch von Vereinbarungsparteien dem Kernteam nicht obliegende Aufgaben, haben diese Vereinbarungsparteien die nachgewiesenen Kosten bzw. hierfür vorab vereinbarte Pauschalen zu erstatten.
- 5.2 Die Vereinbarungsparteien tragen die Kosten gem. § 5.1 wie folgt:

Der Landkreis zahlt im ersten Geltungsjahr dieser Vereinbarung einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 30.000 €. In den Folgejahren erfolgt jeweils eine Anpassung dieses jährlichen Zuschusses, in Höhe des Prozentwertes der Lohnkostensteigerung der Landkreisbediensteten. Kosten für gesondert erbrachte Leistungen nach § 3, Nr. 3.2 der novellierten ZV sind im Zuschuss nicht enthalten und sind gesondert zu tragen.

Die danach noch verbleibenden Kosten tragen unter Berücksichtigung von Einnahmen für die Erbringung sonstiger Leistungen aus 5.3 und 5.5 die übrigen Vereinbarungsparteien nach der Regelung zur Deckung der Kosten:

 - a) 60% zu gleichen Teilen
 - b) 40 % nach einer Verhältniszahl aller ZG-Gemeinden zur Einzelgemeinde

siehe Anlage 2: Regelung zur Deckung der Kosten (Kostentragung)

- 5.3 Für neu beigetretene Städte und Gemeinden erfolgt die Geschäftsbesorgung entsprechend der konkreten Aufgabenstellung für zwei Jahre, ab Beitritt, auf der Basis eines zwischen der ZG-Breitband und dem Neumitglied vereinbarten Kostenbeitrags, welcher im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand steht. Ab dem dritten Jahr trägt das Neumitglied Kosten entsprechend dem Umlageschlüssel, sofern ein kommunales Glasfasernetz ausgebaut wird, ansonsten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand für Personal- und Sachleistungen.
- 5.4 Der Landkreis erhält von den übrigen Vereinbarungsparteien jeweils eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 des nach dem Vorjahresergebnis für das Gesamtjahr zu entrichtenden Kostenanteils. Zum Jahresende erfolgt eine Abrechnung der Personal- und Betriebskosten des Kernteams und ggf. in Anspruch genommener Ämter des Landkreises, auf Basis der vom Landkreis nachgewiesenen Kosten für die Erfüllung der Aufgaben aus der Zweckvereinbarung. Ergibt sich hieraus eine Überzahlung durch die übrigen Vereinbarungsparteien, erstattet der Landkreis den übrigen Vereinbarungsparteien den jeweiligen Überzahlungsbetrag durch eine Verrechnung im Folgejahr.

Im Falle einer Unterdeckung leisten die Vereinbarungsparteien binnen eines Monats nach Vorlage der Abrechnung durch den Landkreis eine Sonderumlage in Höhe des jeweils auf sie entfallenden Nachzahlungsbetrages. Für den Ausgleich von Überzahlungen und Unterdeckungen gilt der Umlageschlüssel gemäß Nr. 5.2 Abs. 2.

Im ersten Geltungsjahr des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung erhält übergangsweise der Landkreis von den übrigen Vereinbarungsparteien pauschaliert einen Gemein- und Sachkostenausgleich nach KGSt.

- 5.5 Erbringt das Kernteam Leistungen für den Landkreis, die nicht Gegenstand der Zweckvereinbarung sind (Stabsstelle-BB u.a. Aufgaben), übernimmt der Landkreis die Kosten hierfür auf Nachweis, bzw. entsprechend vereinbarter Pauschalen.

(Kernteam: Das Kernteam ist eine Organisationseinheit der Stabsstelle-Breitband innerhalb der Verwaltungsgliederung Landkreis Börde.)

Stichtag

Die geänderte Kostentragungsregelung greift rückwirkend ab dem 01.01.2025.

Begründung

In einem im Jahr 2024 vorausgegangenen Abstimmungsprozess aller Vereinbarungsparteien sind alle Vereinbarungsparteien übereingekommen, dass die im Jahr 2017 gefasste Entgeltregelung den wirtschaftlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung des Ausbaustandes der kommunalen Netze, der Pachteinnahmen der Gemeinden und der Ausgaben des Landkreis Börde nicht mehr entspricht. Die Entgeltregelung ist anzupassen.

Haldensleben, den 12.08.2025

_____, den _____._____._____



Landkreis Börde

VG Westliche Börde